

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)773

Vol. 1967/0143

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(67) 773 und 774 endg.

Brüssel, den 17. November 1967

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 120/67/EWG
hinsichtlich der Erstattungen für Erzeugnisse
des Getreidesektors, die in Form von Sorbit ausgeführt werden

U N D

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 44/67/EWG
hinsichtlich der Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse
des Zuckersektors, die in Form von Mannit oder Sorbit ausgeführt werden

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(67) 773 und 774 endg.

Begründung

- I. Artikel 5 der Verordnung Nr.44/67/EWG des Rates vom 21.Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/68 (ABl.Nr.40) sieht die Möglichkeit vor, Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker und bestimmten Erzeugnissen der Zollnummern 17.02 und 17.05 zu gewähren, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren des Anhangs der genannten Verordnung ausgeführt werden. Dieser Anhang umfasst die Waren, die größere Mengen der genannten Erzeugnisse enthalten, nennt jedoch Mannit und Sorbit nicht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Ausfuhr der vorgenannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch das Fehlen von Erstattungen sehr erschwert wird. Um diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse in die Lage zu versetzen, mit denselben, aus Drittländern eingeführten und im Veredelungsverkehr verarbeiteten Waren in Wettbewerb treten zu können, ist es notwendig, dass die Ausfuhrerstattung auch für die vorgenannten Erzeugnisse des Zuckersektors gewährt wird, die zu Mannit oder Sorbit verarbeitet wurden. Der Anhang der Verordnung Nr.44/67/EWG ist deshalb in diesem Sinne zu ergänzen.
- II. Gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr.120/67/EWG des Rates vom 13.Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl.Nr.117) können Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Getreidesektors gewährt werden, die in Form von Erzeugnissen des Anhangs B der genannten Verordnung ausgeführt werden. In diesem Anhang ist Sorbitol nicht aufgeführt, obwohl es größere Mengen der genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse enthält. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es angebracht ist, eine Erstattung für diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch vorzusehen, wenn sie in Form von Sorbitol ausgeführt werden, ^{um diesen zu erlauben,} mit den Substitutionserzeugnissen sowie mit den Erzeugnissen des Getreidesektors, die aus Drittländern eingeführt und im Veredelungsverkehr verarbeitet werden, in Wettbewerb zu treten. Anhang B der Verordnung Nr.120/67/EWG ist deswegen in diesem Sinne zu ergänzen.

.../...

III. Da Mannit und Sorbit in naher Zukunft der Verordnung Nr.160/66/EWG des Rates vom 27.Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse unterworfen werden, ist es angebracht, dass die in Punkt I und II genannten Maßnahmen zum selben Zeitpunkt in Kraft treten.

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 120/67/EWG hinsichtlich der Erstattungen für Erzeugnisse des Getreidesektors, die in Form von Sorbit ausgeführt werden

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1) gibt die Möglichkeit, Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Getreidesektors zu gewähren, die in Form von Waren des Anhangs B der genannten Verordnung ausgeführt werden. Dieser Anhang begreift Waren ein, die größere Mengen der genannten Erzeugnisse enthalten, nennt jedoch Sorbit nicht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Ausfuhr der vorgenannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in dieser Form durch das Fehlen von Erstattungen erschwert wird.

Es ist daher angebracht, daß die Ausfuhrerstattung ebenfalls für die Erzeugnisse des Getreidesektors gewährt werden kann, die zu Sorbit verarbeitet wurden. Es ist infolgedessen notwendig, Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG in diesem Sinne zu ergänzen -

FAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird durch folgende Rubrik ergänzt:

2/-

(1) ABl. Nr. 117 vom 19.6.1967, S. 2269/67

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 29.04 C II	SORBIT

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 44/67/EWG hinsichtlich der Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors, die in Form von Mannit oder Sorbit ausgeführt werden

(Von der Kommission ~~dem~~ Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/68 ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 219/67/EWG ⁽²⁾ gibt die Möglichkeit, Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker und bestimmten Erzeugnissen der Zollnummern 17.02/und 17.05 zu gewähren, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren des Anhangs der genannten Verordnung ausgeführt werden. Dieser Anhang begreift Waren ein, die größere Mengen der genannten Erzeugnisse enthalten, nennt jedoch Mannit und Sorbit nicht.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Ausfuhr der vorgenannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in dieser Form durch das Fehlen von Erstattungen erschwert wird.

Es ist daher angebracht, daß die Ausfuhrerstattung ebenfalls für die vorgenannten Erzeugnisse des Zuckersektors gewährt werden kann, die

2/-

(1) ABl. Nr. 40 vom 3.3.1967, S. 597/67

(2) ABl. Nr. 135 vom 30.6.1967, S. 2904/67

zu Mannit oder Sorbit verarbeitet wurden. Es ist infolgedessen notwendig, den Anhang der Verordnung Nr. 44/67/EWG in diesem Sinne zu ergänzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 44/67/EWG wird durch folgende Rubrik ergänzt:

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04 G II	Mannit, Sorbit

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident